

Besondere Bedingung Nr. 9105

Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung: Fahrzeug-Rechtsschutz

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1 bis Artikel 17.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)

für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten und auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasten Motorfahrzeuge zu Lande und zu Wasser sowie Anhänger;

2.2 Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind, von ihm gehalten oder geleast sind oder in seinem Eigentum stehen.

Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung geschlüsselt nach Fahrzeugkategorien (Pkw, Lkw etc.) schriftlich bekanntzugeben. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.
4. Für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.